



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 165-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.219

Eingereicht am: 09.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)
Etter (Treiten, BDP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 03.09.2020

RRB-Nr.: 1293/2020 vom 18. November 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Saubere Demokratie - kein Transitplatz ohne Wegweisungsartikel

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten zum vom Grossen Rat am 13. März 2019 beschlossenen Transitplatz Wileroltigen (Kreditgeschäft Nr. 2018.RRGR.752) sind zufolge Aufhebung des Wegweisungsartikels im PolG für illegale Landnahmen unverzüglich zu stoppen.
2. Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten zu einem Transitplatz sind erst dann wieder aufzunehmen, falls der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Vorlage zu einem Kredit für die Planung, Projektierung und Realisierung eines Transitplatzes vorlegt und der Grosse Rat (und das Volk) diesem Vorhaben bei vollständiger Information zustimmen sollte.

Begründung:

Der Grosse Rat hat am 13. März 2019 dem Transitplatz Wileroltigen für ausländische Fahrende zugestimmt. Grund dafür war die Hoffnung der Grossratsmitglieder aus praktisch allen Parteien, dass das neue Polizeigesetz damit umgesetzt werden kann. Denn gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 84 Absatz 4 PolG kann die Kantonspolizei die Wegweisung von illegal campierenden Personen nur dann vollstrecken, wenn ein Transitplatz zur Verfügung steht. Regierungsrätin Allemann selbst hat gesagt. *«Ja, es ist der Wille des Regierungsrates, dass man dieses PolG anwendet. Und wir können dieses nur anwenden, wenn wir auch einen Alternativstandort anbieten können. Sonst ist der Buchstabe im PolG ein toter Buchstabe. Also, wenn wir es ernst meinen mit diesem Artikel, dem Wegweisungsartikel im PolG, dann müssen Sie auch Ja sagen zu diesem Transitplatz. Denn nur so haben wir überhaupt eine Möglichkeit,*

diesen Artikel anzuwenden. Die Polizei, die das dann letztlich tun muss – da kann der Regierungsrat noch so viele Absichtserklärungen abgeben –, diese ist froh darum».

Inzwischen hat das Bundesgericht die beiden Bestimmungen im PolG aufgehoben, d. h. es besteht ein Transitplatz ohne Möglichkeit einer wirksamen Wegweisung. Der Grosse Rat hat damit auf falschen Voraussetzungen und Zusicherungen entschieden. Sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Ausführungsarbeiten zum Transitplatz Wileroltigen sind damit unverzüglich zu stoppen und erst wieder aufzunehmen, wenn und falls der Grosse Rat (und allenfalls das Volk) im Rahmen einer erneuten Beschlussfassung einem Transitplatz Wileroltigen für ausländische Fahrende wiederum zustimmen sollte.

Begründung der Dringlichkeit: Bei einer dringlichen Behandlung wird verhindert, dass aufgrund einer Abstimmung, die auf falschen Informationen beruht und aufzuheben ist, keine kostenintensive Planung und Projektierung fortgeführt wird.

Antwort des Regierungsrates

Das Geschäft Transitplatz Wileroltigen (2018.RRGR.752) geht auf einen Auftrag des Grossen Rates zurück. Im Rahmen der Septembersession 2016 hat der Grosse Rat den Kredit für die Planung und Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende in Meisberg mit mehreren Auflagen zurückgewiesen (Tagblatt des Grossen Rats 2016, Heft 4, S. 1165 ff.). Der Regierungsrat wurde u.a. beauftragt, auf einer anderen als bis dahin geplanten Parzelle bzw. zu deutlich tieferen Kosten einen Transitplatz mit rund 50 Plätzen bereitzustellen (Ziffer 1 der Rückweisungsanträge).

Der Auftrag des Grossen Rates entstand vor dem Hintergrund eines Bedarfs an offiziellen Halteplätzen für ausländische Fahrende. Es ist unbestritten, dass schweizweit ein grosser und dringender Bedarf für mehr Transitplätze besteht. Bekanntlich gibt es im Kanton Bern bis dato keinen dauerhaften offiziellen Transitplatz für ausländische Fahrende, obwohl regelmässig grössere Gruppen von ausländischen Fahrenden zwischen Frühling und Herbst im Kanton Bern Halt machen. Da es nicht genügend Halteplätze gibt, kommt es häufig (zwangsläufig) zu Spontanhalten mit unerwünschten – teilweise – illegalen Landnahmen, die oft mit Ärger und hohem Aufwand für die betroffenen Grundeigentümerschaften, Gemeinden und die Polizei verbunden sind. Mit der Realisierung eines dauerhaften offiziellen Transitplatzes will der Kanton diese für alle Seiten unbefriedigende Situation verbessern und einen geordneten Betrieb sicherstellen. Erfahrungen mit dem Transitplatz in Kaiseraugst (AG) und demjenigen in La Joux-des-Ponts (FR) zeigen, dass die oft unbefriedigende Situation durch offizielle Haltemöglichkeiten und ein abgestimmtes Betriebskonzept erheblich verbessert werden kann. Hinzu kommt, dass Kanton und Gemeinden von Völker- und Verfassungsrechts wegen verpflichtet sind, in der Raumplanung den besonderen Bedürfnissen der Jenischen, Sinti und Roma, als schützenswerte Minderheit, Rechnung zu tragen, indem ihnen genügend Raum zur Ausübung ihrer Kultur und fahrenden Lebensweise zur Verfügung gestellt werden muss, wie das Bundesgericht bereits 2003 festgehalten hat (vgl. BGE 129 II 231).

Vor diesem Hintergrund haben am 13. März 2019 der Grosse Rat und am 9. Februar 2020 in der entsprechenden Referendumsabstimmung auch die Stimmberechtigten des Kantons Bern dem Objektkredit über CHF 3,33 Millionen für den Transitplatz Wileroltigen zugestimmt (Geschäft 2018.RRGR.752). Die vorliegende Motion verlangt nun, sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Realisierungsarbeiten für den geplanten Transitplatz Wileroltigen unverzüglich zu stoppen und erst dann wiederaufzunehmen, wenn dem Grossen Rat eine neue Kreditvorlage für einen Transitplatz vorgelegt wird, nachdem das Schweizerische Bundesgericht zwei im revidierten Polizeigesetz vorgesehene Regelungen – insbesondere den sog. Wegweisungsartikel – als rechtswidrig aufgehoben hat. Die Motion bezweckt also ein Rückkommen auf den vom Grossen Rat im März 2019 gefassten und von den kantonalen Stimmberechtigten am 9. Februar 2020 bestätigten Kreditbeschluss. Ein Zusammenhang zwischen dem Kreditbeschluss und dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid bzw. dem damit aufgehobenen Wegweisungsartikel im revidierten Polizeigesetz ist nicht ersichtlich: Weder im damaligen Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat (2018.JGK.5416)

noch in der Botschaft des Grossen Rates an die Stimmberechtigten für die kantonale Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 wurde auf den so genannten Wegweisungsartikel (Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 rev.PolG) Bezug genommen. Damit ist davon auszugehen, dass der Grosse Rat und die Stimmberechtigten dem Objektkredit für den Transitplatz Wileroltigen nicht nur im Hinblick auf das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen zugestimmt haben. Mangels eines Sachzusammenhangs sieht der Regierungsrat weder Anlass noch Rechtfertigung, auf den seinerzeitigen Kreditbeschluss zurückzukommen oder die laufenden Arbeiten für die Planung, Projektierung und Realisierung des Transitplatzes Wileroltigen zu stoppen. Der Regierungsrat betont, dass jede weitere Verzögerung bei der Schaffung der dringend benötigten Halteplätze für ausländische Fahrende nicht nur für die Fahrenden selber, sondern insbesondere auch für die mit unerwünschten Spontanhalten konfrontierten Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nachteilige Folgen hätte.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat